

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-00-217/22

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors
 Datum: 03.03.2022
 Version: 2

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung X
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung)

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: JA

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **JA** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	23.03.2022	8				zurueckgestellt
AFB	1	06.04.2022					
GV	1	18.05.2022					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-00-217/22

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

- 1) Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt die Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung).
- 2) Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt folgende Gebührensätze:
 - 1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
 - 2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,74 € je m³.
 - 3) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung der in Kleinkläranlagen anfallenden Mengen von nicht separiertem Klärschlamm beträgt 25,09 € je m³.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV
Begründung

In der Sitzung des Gesellschafterrates der Abwassergesellschaft Borkwalde mbH (AGB) am 25. Februar 2022 wurde über die Vorlage der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) beraten.

Hierzu fand am 11.05.2022 eine Arbeitsberatung zur detaillierteren Ausarbeitung der Satzungen und Gebühren statt.

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) wird der Entwurf der Grubengebührensatzung der Gemeindevertretung Borkwalde zur Beschlussfassung vorgelegt.